Planungs- und Baugesetz 1

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987² wird wie folgt geändert:

§ 36d Abs. 3

 $^{\rm 3}$ Erfolgt die Ein-, Um- oder Aufzonung für ein Gemeinwesen, ist keine Mehrwertabgabe zu entrichten.

§ 36f Abs. 1

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Einzonungen 20% und für Um- oder Aufzonungen maximal 20% des Mehrwerts. Beträgt der Mehrwert bei einer Ein-, Um- oder Aufzonung weniger als Fr. 30 000.--, wird keine Abgabe erhoben.

§ 36i Abs. 3 und 4

Abs. 3 wird aufgehoben. Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II.

- $^{\rm 1}$ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss $\$ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- $^2\mbox{ Es}$ wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² SRSZ 400.100.

 $^{^{1}\,\}mathrm{GS...}$